

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Habilitationsordnung für den Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin

Herausgeber: Der Präsident der Freien Universität Berlin, Altensteinstraße 40, 1000 Berlin 33

Redaktion: Zentrale Universitätsverwaltung, K 2, Telefon 838 22 51

Druck: Zentrale **U**niversitäts-**D**ruckerei, Keichstraße 31, 1000 Berlin 41

Auflage: 1300 ISSN: 0723 — 0745

Der Versand erfolgt über eine Adreßdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz)

Fachbereich Rechtswissenschaft

Bearbeiter: Dekan

Tel.: 838-2287

Wolfgang Krieger ZUV-VA

Tel.: 838-3300

HABILITATIONSORDNUNG FÜR DEN FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFT DER FREIEN UNIVERSITÄT BERLIN*

Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin hat am 11. Dezember 1991 aufgrund der §§ 70 Abs. 5, 71 Abs. 1 und 36 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz — BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) die folgende Habilitationsordnung erlassen:**

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Zweck und Gegenstand der Habilitation
 - § 2 Habilitationsleistungen
 - § 3 Zulassungsvoraussetzungen
 - § 4 Zulassungsverfahren
 - § 5 Zulassung von Habilitierten und Professoren
 - § 6 Ablehnung der Zulassung
 - § 7 Interdisziplinäres Habilitationsverfahren
 - § 8 Habilitationskommission
 - § 9 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen
 - § 10 Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen
 - § 11 Festlegung des Themas des öffentlichen Vortrages
 - § 12 Öffentlicher Vortrag mit wissenschaftlicher Aussprache
 - § 13 Gutachten über die didaktischen Leistungen
 - § 14 Zuerkennung der Lehrbefähigung
 - § 15 Druck der Habilitationsschrift
 - § 16 Pflichtexemplare
 - § 17 Rückgabe der Habilitationsschrift zur Überarbeitung; Wiederholung von Habilitationsleistungen
 - § 18 Verfahrensabschluß ohne Zuerkennung der Lehrbefähigung
 - § 19 Rücknahme der Lehrbefähigung
 - § 20 Änderung der Lehrbefähigung
 - § 21 Allgemeine Verfahrensregelungen
 - § 22 Inkrafttreten
 - § 23 Übergangsvorschriften
- Anlage

§ 1

Zweck und Gegenstand der Habilitation

(1) ¹Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach oder wissenschaftliche Fächer (Habilitationsfach/-fächer) in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten (Lehrbefähigung). ²Die Lehrbefähigung wird für das Fach (die Fächer) zuerkannt, in dem (denen) der Bewerber durch seine Habilitationsleistungen i. S. des § 2 Abs. 1 und 2 wissenschaftlich ausgewiesen ist.

(2) Ein Habilitationsfach ist ein inhaltlich abgrenzbares Wissenschaftsgebiet, das im Fachbereich in der Regel in Lehre und Forschung bereits eingerichtet und durch wenigstens einen Professor oder ein sonstiges, habilitiertes Mitglied des Fachbereichs vertreten ist.

* Personenbezeichnungen einschließlich Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die sich geschlechtsspezifisch oder geschlechtsneutral verstehen lassen, sind in dieser Ordnung geschlechtsneutral zu verstehen, soweit sich nichts anderes ergibt.

** Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung am 8. 10. 1992.

(3) Die Habilitation umfaßt in der Regel ein Grundfach des geltenden Rechts (Bürgerliches Recht oder Strafrecht oder Öffentliches Recht).

(4) ¹Habilitationsfächer des Fachbereichs können auch durch Beschluß des nach Maßgabe der Grundordnung erweiterten Fachbereichsrates festgestellt werden. ²Die Feststellung kann anläßlich eines Habilitationsverfahrens erfolgen.

§ 2

Habilitationsleistungen

- (1) Habilitationsleistungen sind
1. die schriftlichen Habilitationsleistungen, nämlich
 - a) eine umfassende Monographie, die ein bedeutender wissenschaftlicher Beitrag in dem angestrebten Habilitationsfach sein muß (Habilitationschrift), oder
 - b) eine publizierte Monographie und weitere publizierte Forschungsergebnisse, die in ihrer Gesamtheit einer Habilitationsschrift gleichkommen,
 2. ein öffentlicher Vortrag über ein Thema aus dem angestrebten Habilitationsfach mit wissenschaftlicher Aussprache,
 3. Lehrtätigkeit an einer wissenschaftlichen Hochschule in einem für die angestrebte Lehrbefähigung wesentlichen wissenschaftlichen Fach.

(2) ¹Habilitationsleistungen sind Einzelleistungen. ²Sind Habilitationsleistungen (Abs. 1) in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern entstanden, so muß der Anteil des Habilitanden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein.

(3) Vortrag und Aussprache (Abs. 1 Nr. 2) sollen zeigen, daß der Habilitand ein wissenschaftliches Thema in verständlicher Form darstellen kann, umfassende Kenntnisse besitzt und wissenschaftlich zu diskutieren vermag.

(4) Die Lehrtätigkeit (Abs. 1 Nr. 3) soll mindestens einen Umfang von acht Semesterwochenstunden innerhalb von nicht mehr als vier Semestern haben und sich in der Regel zur Hälfte auf breitere Bereiche eines Grundfaches des geltenden Rechts (§ 1 Abs. 3) beziehen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind

1. ein durch eine Staats- oder Hochschulprüfung abgeschlossenes Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie
2. die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades.

(2) ¹Prüfungen, die den Prüfungen i. S. des Abs. 1 gleichwertig sind, sind als Zulassungsvoraussetzungen anzuerkennen. ²Zu der Gleichwertigkeit von Prüfungen und akademischen Graden außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes holt der Dekan eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen ein.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) ¹Das Verfahren beginnt mit der Stellung des schriftlichen Zulassungsantrages beim Dekan des Fachbereiches. ²Der Antrag bezeichnet das Habilitationsfach (die Habilitationsfächer), für das (die) die Zuerkennung der Lehrbefähigung beantragt wird. ³Dem Antrag sind vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 beizufügen:

1. das Zeugnis oder die Urkunde der Staats- oder Hochschulprüfung;
2. die Promotionsurkunde;
3. ein Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Werdegang;
4. die schriftlichen Habilitationsleistungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) in mindestens drei Exemplaren;

5. Themenvorschläge für den öffentlichen Vortrag (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3);
 6. der Nachweis der Lehrtätigkeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 3);
 7. die Dissertation;
 8. ein Verzeichnis der sonstigen wissenschaftlichen Publikationen sowie je ein Exemplar der für die Beurteilung erheblichen Publikationen;
 9. eine Erklärung über abgeschlossene oder schwebende Habilitationsverfahren.
- (2) ¹Sind schriftliche Habilitationsleistungen (Abs. 1 Nr. 4) in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern entstanden (§ 2 Abs. 2), so hat der Antragsteller deren Namen anzugeben und seinen eigenen Anteil an der Arbeit im einzelnen darzulegen. ²Den weiteren Publikationen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) hat der Antragsteller eine ausführliche Zusammenfassung voranzustellen.
- (3) Der Antragsteller kann seine Themenvorschläge für den öffentlichen Vortrag (Abs. 1 Nr. 5) nachreichen.
- (4) Soweit der Antragsteller Lehrtätigkeit (Abs. 1 Nr. 6) nicht nachweisen kann, wird ihm nach Maßgabe der Grundordnung umgehend die Übernahme von Lehraufträgen zum Nachweis der Lehrtätigkeit angeboten.

- (5) ¹Der Fachbereichsrat entscheidet über den Zulassungsantrag unter Beachtung seiner fachlichen Zuständigkeit unverzüglich, während der Vorlesungszeit innerhalb eines Monats nach Eingang. ²Bei interdisziplinären Habilitationsverfahren, die gemäß § 7 Abs. 1 lit. b durchgeführt werden, tritt an die Stelle des Fachbereichsrates die Gemeinsame Kommission.
- (6) Die Ablehnung des Zulassungsantrages und Fristüberschreitungen sind dem Bewerber binnen zwei Wochen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5

Zulassung von Habilitierten und von Professoren

- (1) ¹Die an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes zuerkannte Lehrbefähigung gilt auch für die Freie Universität Berlin. ²Sie kann sie nicht erneut zuerkennen.
- (2) Strebt ein Habilitierter den Nachweis der Lehrbefähigung in einem weiteren wissenschaftlichen Fach an, so ist sein Zulassungsantrag so zu behandeln, als ob die erste Lehrbefähigung angestrebt wird.
- (3) Für Habilitierte, die eine Erweiterung oder Umbenennung ihrer Lehrbefähigung beantragen, gelten die Bestimmungen des § 20.
- (4) ¹Ohne Habilitation an Hochschulen berufene Professoren können zu Habilitationsverfahren zugelassen werden. ²Für an die Freie Universität Berlin ohne Habilitation berufene Professoren gilt dies nur, wenn der Fachbereich oder Mitglieder eines anderen Fachbereiches, die bereits an der Berufung beteiligt waren, nicht über die Habilitationsleistung zu befinden haben.

§ 6

Versagung der Zulassung

- (1) Die Zulassung wird versagt, wenn
1. Zulassungsvoraussetzungen (§ 3) oder Unterlagen i. S. des § 4 Abs. 1 und 2 fehlen oder
 2. die Frist des § 17 Abs. 4 unterschritten worden ist oder
 3. der Antragsteller ein Habilitationsverfahren im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im selben wissenschaftlichen Fach einmal erfolglos wiederholt hat oder
 4. gleichzeitig ein Habilitationsverfahren des Antragstellers im selben wissenschaftlichen Fach an anderer Stelle anhängig ist.
- (2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Fachbereich fachlich unzuständig ist (§ 1 Abs. 2 und 3).

§ 7

Interdisziplinäre Habilitationsverfahren

- (1) ¹Ein Habilitand kann beim Dekan des Fachbereichs beantragen, daß sein Habilitationsverfahren von mehreren fachlich betroffenen Fachbereichen gemeinsam durchgeführt wird (interdisziplinäres Habilitationsverfahren). ²Der Dekan unterrichtet den (die) weiteren Fachbereich(e) über den Antrag. ³Die Fachbereichsräte entscheiden, ob das Verfahren
- a) nur in einem der Fachbereiche oder
 - b) durch eine Gemeinsame Kommission der Fachbereiche durchzuführen ist. ⁴Im Falle der Nichteinigung entscheidet der Akademische Senat.
- (2) Wird das Verfahren nur in einem der Fachbereiche (Abs. 1 S. 3 lit. a) durchgeführt, so werden die weiteren fachlich betroffenen Fachbereiche zuvor angehört und in der Habilitationskommission angemessen beteiligt.
- (3) ¹Auch ohne Antrag (Abs. 1 S. 1) kann der Fachbereichsrat beschließen, daß sein Fachbereich ein Habilitationsverfahren gemeinsam mit einem (mehreren) anderen Fachbereich(en) durchführt. ²Es wird dann entsprechend Abs. 1 S. 2 bis 4 verfahren.

§ 8

Habilitationskommission

- (1) Mit der Zulassung setzt der Fachbereichsrat eine Habilitationskommission (künftig: Kommission) ein, die seine weiteren Entscheidungen vorbereitet.
- (2) ¹Die Kommission besteht in der Regel aus drei, ausnahmsweise aus vier bis sieben stimmberechtigten Mitgliedern. ²Neben den Professoren können ihr nur die habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrates bzw. der Gemeinsamen Kommission (§ 7 Abs. 1 S. 3 lit. b) angehören. ³Ein akademischer Mitarbeiter und ein Studierender wirken beratend mit.
- (3) ¹Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder soll dem (den) wissenschaftlichen Fach (Fächern) angehören, für das (die) Lehrbefähigung beantragt worden ist. ²Professoren anderer Fachbereiche oder wissenschaftlicher Hochschulen können der Kommission angehören; § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) ¹Die Kommission tagt nichtöffentlich. ²Sie wählt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden. ³Die Mitglieder und die weiteren Mitwirkenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ⁴Nicht im öffentlichen Dienst stehende Personen werden besonders verpflichtet. ⁵Organisation und Arbeitsweise regelt die Kommission selbständig.

§ 9

Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen

- (1) ¹Die Kommission bestimmt für die Begutachtung der schriftlichen Leistungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) in der Regel zwei stimmberechtigte Gutachter. ²Bei interdisziplinären Verfahren i. S. des § 7 Abs. 1 S. 3 lit. a bestimmt die Kommission in der Regel zwei weitere Gutachter für jedes weitere betroffene Fach.
- (2) ¹Gutachter darf nur sein, wer zur Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung wissenschaftlich ausgewiesen ist. ²Auswärtigen Gutachtern ist die Kenntnis der maßgeblichen Vorschriften der Habilitationsordnung zu vermitteln.
- (3) ¹Die Gutachter nehmen Bewertungen vor, die der Kommission eine der in § 10 Abs. 1 genannten Empfehlungen an den Fachbereichsrat ermöglichen. ²Die Bewertungen sind zu begründen. ³Weichen sie voneinander ab, so kann die Kommission weitere Gutachter, je betroffenes Fach höchstens zwei, bestellen. ⁴Die Kommission trägt dafür Sorge, daß die Gutachten unabhängig voneinander erstellt werden.
- (4) Liegen die Gutachten nicht innerhalb von drei Monaten vor, so setzt die Kommission eine Nachfrist oder bestellt Ersatzgutachter.

(5) Die Gutachten werden für einen Zeitraum von vier Wochen vor der Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen für die Mitglieder des gemäß der Grundordnung erweiterten Fachbereichsrates zur Einsichtnahme ausgelegt.

§ 10

Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Die Kommission empfiehlt dem nach Maßgabe der Grundordnung erweiterten Fachbereichsrat (künftig: Rat) unter Einbeziehung der Gutachten die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Leistungen als Habilitationsleistungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) oder die Rückgabe der Habilitationsschrift (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) zur einmaligen Überarbeitung. Die Kommission begründet ihre Empfehlungen schriftlich; empfiehlt sie die Rückgabe zur Überarbeitung, so benennt sie die zu behebenden Mängel.

(2) Der Rat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Empfehlung der Kommission (Abs. 1).

(3) Alle Abstimmungen über Leistungsbewertungen erfolgen offen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 11

Festlegung des Themas des öffentlichen Vortrages

(1) Für den öffentlichen Vortrag schlägt der Habilitand der Kommission spätestens unverzüglich nach der Annahme der schriftlichen Leistungen als Habilitationsleistungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, § 10 Abs. 2) drei Themen vor, die er kurz erläutert. Wenn die Vorschläge untereinander, mit den Themen der schriftlichen Habilitationsleistungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) oder mit dem Thema der Dissertation in engem Zusammenhang stehen, soll die Kommission sie zurückweisen und andere verlangen.

(2) Die Kommission empfiehlt — gegebenenfalls zugleich mit ihrer Empfehlung, die schriftlichen Leistungen als Habilitationsleistungen anzunehmen (§ 10 Abs. 1) — dem Rat eines der vom Antragsteller vorgeschlagenen Themen. Nach der Annahme der schriftlichen Leistungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) als Habilitationsleistungen (§ 10 Abs. 2) legt der Rat das Thema und den Termin des Vortrages unverzüglich fest und macht sie universitätsöffentlich bekannt.

§ 12

Öffentlicher Vortrag mit wissenschaftlicher Aussprache

(1) Der Vortrag und die wissenschaftliche Aussprache (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) finden öffentlich und grundsätzlich während der Vorlesungszeit statt.

(2) Der Vortrag und die Aussprache sollen höchstens je fünfundvierzig Minuten dauern.

(3) Die wissenschaftliche Aussprache kann sich auch auf die schriftlichen Habilitationsleistungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) beziehen. An der wissenschaftlichen Aussprache nehmen die Mitglieder des Rates und der Kommission teil. Der Dekan oder in seinem Auftrag der Vorsitzende der Kommission leitet die Aussprache. Der Leiter der Aussprache kann Fragen aus der Öffentlichkeit zulassen.

(4) Nach der wissenschaftlichen Aussprache berät der Rat in nichtöffentlicher Sitzung über die Anerkennung als Habilitationsleistungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2. Sofern die Mitglieder der Kommission nicht dem Rat angehören, haben sie Rede- und Antragsrecht.

§ 13

Gutachten über die didaktischen Leistungen

(1) Die Kommission legt ein Gutachten über die Lehrtätigkeit und die dabei erbrachten didaktischen Leistungen vor, das die Grundlage für die Entscheidung des Rates bildet.

(2) Zur Vorbereitung des Gutachtens bestimmt die Kommission ein Mitglied. Ein Vorschlag des Habilitanden soll berücksichtigt werden. Das Mitglied soll die didaktischen Leistungen und Fähigkeiten dokumentieren und beurteilen.

(3) Auf Vorschlag des beratend in der Kommission mitwirkenden Studierenden können Studierende des Faches ihre Beurteilung der Lehrtätigkeit in der Kommission vortragen und/oder schriftlich einbringen. Das Gutachten der Kommission geht auf diese Beurteilungen ein.

§ 14

Zuerkennung der Lehrbefähigung

(1) Der Rat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Anerkennung

1. des öffentlichen Vortrages und der wissenschaftlichen Aussprache (§ 12) und

2. der didaktischen Leistungen (§ 13) als Habilitationsleistungen. Er stimmt über beide Leistungen getrennt ab. Anerkennt er beide Leistungen, so faßt er über alle erbrachten Leistungen einen Gesamtbeschuß, der die Lehrbefähigung zuerkennt. Alle Abstimmungen erfolgen offen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(2) Über die Bezeichnung des Habilitationsfaches (der Habilitationsfächer) wird im Gesamtbeschuß (Abs. 1 S. 3) auf der Grundlage einer entsprechenden Empfehlung der Kommission mitentschieden.

(3) Nach der Zuerkennung der Lehrbefähigung wird dem Habilitierten eine Urkunde gemäß Anlage ausgehändigt. Nach der Aushändigung der Habilitationsurkunde hat der Habilitierte das Recht, beim Fachbereich die Verleihung der Lehrbefugnis gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu beantragen.

§ 15

Druck der Habilitationsschrift

(1) Nach der Zuerkennung der Lehrbefähigung (§ 14) läßt der Habilitierte die Habilitationsschrift (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) auf seine Kosten drucken.

(2) Die gedruckte Fassung muß vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 mit der Habilitationsschrift, die Gegenstand der Bewertung war, übereinstimmen. Auflagen, die der Fachbereichsrat für die Drucklegung gemacht hat, sind zu berücksichtigen. Sonstige Abweichungen, auch Kürzungen, sind nur zulässig, sofern sie nicht die wissenschaftliche Substanz der Arbeit verändern, und bedürfen der Billigung durch den Dekan.

(3) Der Druck muß die Arbeit als Habilitationsschrift des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin kennzeichnen und das Datum von Vortrag und Aussprache sowie vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des Fachbereichsrates die Namen der Gutachter nennen. An den Text der Habilitationsschrift schließt sich der Lebenslauf des Verfassers an.

§ 16

Pflichtexemplare

(1) Der Habilitierte liefert binnen eines Jahres nach der Zuerkennung der Lehrbefähigung (§ 14) einhundertundfünfzig Druckstücke der Habilitationsschrift (§ 15) an den Fachbereich ab (Pflichtexemplare).

(2) Will der Habilitierte die Habilitationsschrift in einem Verlag veröffentlichen und gewährleistet die Verlagsveröffentlichung eine dem Abs. 1 entsprechende Verbreitung der Arbeit, so kann ihn der Dekan von der Ablieferungspflicht nach Abs. 1 befreien. Im Falle der Befreiung liefert der Habilitierte binnen zweier Jahre nach der mündlichen Prüfung zehn Verlagsdruckstücke der Habilitationsschrift (§ 15) an den Fachbereich ab.

(3) Auf Antrag des Habilitierten kann der Dekan die Fristen der Abs. 1 und 2 aus wichtigem Grund angemessen verlängern.

§ 17

Rückgabe der Habilitationsschrift zur Überarbeitung;
Wiederholung von Habilitationsleistungen

(1) ¹Im Falle der Rückgabe der Habilitationsschrift (§ 10) entscheidet der Rat zugleich über den Zeitraum, innerhalb dessen die genannten Mängel der Habilitationsschrift zu beheben sind. ²Der Zeitraum soll nicht mehr als zwölf Monate betragen. ³Eine zweite Rückgabe zur Mängelbeseitigung ist ausgeschlossen.

(2) ¹Entsprechendes gilt für den öffentlichen Vortrag und die wissenschaftliche Aussprache, die nicht nach § 14 Abs. 1 anerkannt worden sind. ²Der öffentliche Vortrag ist mit neuem Thema anzusetzen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(3) ¹Sind die didaktischen Leistungen nicht anerkannt worden, so wird dem Habilitanden innerhalb der beiden folgenden Semester Gelegenheit zur Durchführung weiterer Lehrveranstaltungen gegeben, die gemäß § 13 begutachtet werden. ²Eine zweite Gelegenheit zur Durchführung weiterer Lehrveranstaltungen wird nicht gegeben.

(4) ¹Bei einer Ablehnung der schriftlichen Leistungen als Habilitationsleistungen (§ 10) ist eine einmalige Wiederholung des Verfahrens unter Einreichung schriftlicher Leistungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) zulässig. ²Ein Zulassungsantrag für ein neues Habilitationsverfahren im selben Fach (Fachgebiet) kann erst nach Ablauf von zwölf Monaten gestellt werden. ³Dies gilt auch bei Verfahren, die an anderen Hochschulen ohne Zuerkennung der Lehrbefähigung abgeschlossen worden sind. ⁴Anerkannte Leistungen können auf Antrag für das neue Verfahren angerechnet werden.

§ 18

Verfahrensabschluß ohne Zuerkennung der Lehrbefähigung

(1) ¹Der Habilitand ist berechtigt, seinen Zulassungsantrag bis zur Empfehlung der Kommission (§ 10 Abs. 1) zurückzunehmen. ²Bei Rücknahme des Antrages gemäß S. 1 gilt das Verfahren nicht als abgeschlossenes Habilitationsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 9 und § 6 Abs. 1 Nr. 4.

(2) Der Antrag auf Zuerkennung der Lehrbefähigung ist abzulehnen, wenn

1. eine der zu erbringenden Leistungen endgültig nicht den an eine Habilitationsleistung zu stellenden Anforderungen genügt oder Leistungen nicht fristgerecht erbracht worden sind oder
2. im Falle der Rückgabe der schriftlichen Leistungen oder der Einräumung von Wiederholungsmöglichkeiten bei den übrigen Leistungen die gesetzten Fristen ohne Angabe von triftigen Gründen nicht eingehalten worden sind oder
3. der Habilitand über wesentliche Voraussetzungen der Zuerkennung der Lehrbefähigung zu täuschen versucht hat.

(3) ¹Die Ablehnung ist zu begründen. ²Die Begründung muß im Wortlaut von dem Rat beschlossen werden.

§ 19

Rücknahme der Zuerkennung der Lehrbefähigung

¹Wird nach der Zuerkennung der Lehrbefähigung bekannt, daß im Rahmen des Zulassungsverfahrens oder im weiteren Verfahrensgang Täuschungshandlungen oder Ordnungsverstöße begangen wurden, so werden diejenigen Leistungen, bei denen sie vorgelegen haben, als Habilitationsleistungen für abgelehnt erklärt. ²Die Zuerkennung der Lehrbefähigung wird zurückgenommen. ³Die Habilitationsurkunde wird eingezogen.

§ 20

Änderung der Lehrbefähigung

(1) ¹Bereits Habilitierte können einen Antrag auf Änderung (Erweiterung oder Umbenennung) des Faches/Fachgebietes ihrer Lehrbefähigung stellen. ²Die Zulassungsvoraussetzungen sind durch die Vorlage der Habilitationsurkunde erfüllt. ³In dem Antrag sind diejenigen Leistungen zu benennen, auf die sich der Änderungsantrag stützt. ⁴Soweit es sich um schriftliche Unterlagen handelt, sind sie einzureichen.

(2) ¹Der nach Maßgabe der Grundordnung erweiterte Fachbereichsrat entscheidet, ob dem Antrag ohne weiteres Verfahren entsprochen werden kann. ²Wird ein weiteres Verfahren für erforderlich gehalten, so gelten die Vorschriften über die Durchführung und den Abschluß von Habilitationsverfahren entsprechend. ³Im Änderungsverfahren darf eine Habilitationsschrift gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. a nicht verlangt werden.

§ 21

Allgemeine Verfahrensregelungen

(1) ¹Der Dekan trägt dafür Sorge, daß das gesamte Verfahren, abgesehen vom Verfahren gemäß § 4 Abs. 2, von der Stellung des Zulassungsantrages an möglichst innerhalb von neun Monaten abgeschlossen werden kann. ²Kann das Verfahren nicht innerhalb dieses Zeitraums abgeschlossen werden, so beschließt der Fachbereichsrat eine Fristüberschreitung und teilt sie gemäß Abs. 4 dem Habilitanden mit. ³Alle Verfahrensbeteiligten können den Dekan anrufen.

(2) ¹Sollten sich im Habilitationsverfahren Probleme ergeben, haben die Beteiligten das Recht, die Ständige Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs davon in Kenntnis zu setzen. ²Sie ist über den Verfahrensstand zu unterrichten.

(3) ¹Alle verfahrenserheblichen Mitteilungen an den Habilitanden bedürfen der Schriftform. ²Dies gilt insbesondere für belastende Entscheidungen und Fristregelungen. ³Sie sind, falls erforderlich, zu begründen. ⁴Die Vertraulichkeit von Gutachten ist zu gewährleisten.

(4) Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung finden ergänzend Anwendung.

§ 22

Inkrafttreten

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

(2) Die Habilitationsordnung der ehemaligen Juristischen Fakultät der Freien Universität Berlin vom 19. Dezember 1952 / 24. Juni 1953 (Mitteilungen für Dozenten und Studenten der Freien Universität Berlin, Nr. 35 vom 1. April 1954, S. 138-140) tritt gleichzeitig außer Kraft.

§ 23

Übergangsvorschriften

Antragsteller, die vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung einen Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren gestellt haben, können sich zwischen ihr und der bislang geltenden Habilitationsordnung (§ 22 Abs. 2) entscheiden.

Anlage gemäß § 14 Abs. 3 S. 1

Der Fachbereich Rechtswissenschaft
der Freien Universität Berlin

hat

Frau (Herrn)
Dr. ...

geboren am ... in ...

aufgrund ...
nach einem Habilitationsverfahren gemäß seiner Habilitationsordnung vom ... (Amtsblatt der Freien Universität Berlin Nr. ... / 1992, S. ...)

die

Lehrbefähigung

für das Fach ...

zuerkannt.

Frau (Herr) Dr. ... hat damit den Nachweis erbracht, daß sie/er das Fach (Fachgebiet) ... selbständig in Forschung und Lehre vertreten kann.

Das Thema (die Themen) der schriftlichen Habilitationsleistung(en) lautet (lauten):

...

Das Thema des öffentlichen Vortrags lautet:

...

Berlin, den

Der Dekan